



12/SN-407/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Zl. 313/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 73 ...-GE/19 14	
Datum: 9. JAN. 1995	
Verteilt 9. Jan. 1995	u

DVR: 0487864

PW/ET

Mary Pejerl

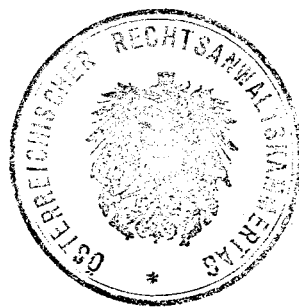
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Fluglärm
(Fluglärmsgesetz - FLG)
Pr.Zl. 58.505/3-7/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zu seinem Schreiben vom 01. Dezember 1994 übermit-
telt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ergänzend die
Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zu gefäl-
ligen Kenntnisnahme.

Wien, am 02. Jänner 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



[Handwritten Signature]
Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident



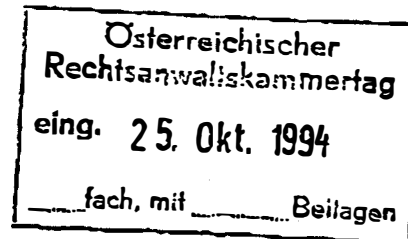
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730

G. Zl.: 446/94
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 17.10.1994

An den
 Österreichischen
 Rechtsanwaltskammertag
 Rotenturmstraße 13
 1010 Wien



Betrifft Zahl 313/94
 Stellungnahme zum Entwurf
 eines Fluglärmggesetzes

FK Ref. Dr. Nader
 W, am 25.10.94
 K. K. K. K. K.
 R

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Hoffmann!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Gänze als sachlich nicht notwendig ab, weil für lärmbeeinträchtigte Flugplatzanrainer bereits ausreichend wirksame andere Instrumentarien zur Fluglärmvermeidung zur Verfügung stehen.

So bietet beispielsweise, nach Meinung des Ausschusses, die bestehende Zivilluftfahrzeuglärmmulassigkeitsverordnung in ihrer jüngsten Fassung, ex 1993, ausreichend Schutz vor unzumutbarem und gesundheitsschädigendem Fluglärm.

Aber auch die voraussetzenden Maßnahmen zahlreicher Flughafens- und Flugplatzbetreiber, wie beispielsweise das Verbot von Schulflügen oder Platzrundenflügen etc., während bestimmter Zeiten (Wochenende, frühmorgens, mittags oder abends), trägt wesentlich

zur Minderung von Lärmbelastung durch Flugzeuge bei.

Auch werden Luftfahrzeuge der neuen Generation durch technische, konstruktive Maßnahmen immer leiser, sodaß es dieses Gesetzesentwurfes, der eine ungeheure Kostenbelastung, nicht nur für die Verkehrsfliegerei sondern auch für die Allgemeine Luftfahrt, mit sich bringen würde, bei objektiver Betrachtung nicht bedarf.

Es ist zu erwarten, daß die Halter der Flughäfen und der betreffenden Flugplätze diese ihnen aufgebürdeten Lärmschutzkosten naturgemäß überwälzen und damit nicht unerhebliche Verteuerungen bei Flugpreisen, Landegebühren, etc. eintreten werden.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Großteil der durch Fluglärm belasteten Anrainer zu einem Zeitpunkt, als die Flughäfen und Flugplätze schon bestanden haben, sich billig angesiedelt und die bestehende Lärmbeeinträchtigung damals in Kauf genommen haben.

Wirksam, aber ohne unverträgliche Kostenexplosion für die Luftfahrt, kann nach Auffassung des Ausschusses der Lärmschutz rund um Flughäfen und Flugplätze nur über Einschränkungen der Raumordnung erfolgen, wie dies bereits in anderen europäischen Ländern gehandhabt wird.

Der Gesetzgeber sollte daher diesen Weg zur Minderung der Fluglärmbelastung wählen.

Im Gesetzesentwurf selbst wäre noch zu kritisieren, daß die im § 1 Absatz 2 Ziffer 2 lit. a genannte Ziffer mit 40.000 an jährlichen Motorflugbewegungen zu niedrig angesetzt erscheint, weil darin offensichtlich bereits bloße Rollbewegung von Luftfahrzeugen mit Motorkraft (beispielsweise vom Hangar zur Betankung) auch enthalten sind. Wenn in den erläuternden Bemerkungen des Gesetzestextes angeführt ist, daß der Gesetzgeber mit diesem Gesetz kleinere Flugfelder ausnehmen will, so sollte er die Motorflugbewegungen mit zumindest 60.000 jährlich ansetzen.

- 3 -

Ebenso ist der im § 7 des Gesetzesentwurfes aufscheinende Stichtag mit 1.11.1993 verfehlt.

Der Stichtag sollte wesentlich früher angesetzt werden. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß in vielen Flugplatzgemeinden Baugrund in unmittelbarer Nachbarschaft des Flugplatzes besonders günstig zu haben war und ist. Demnach haben die unmittelbaren Anrainer, die nach Errichtung eines Flugplatzes hinzugekommen sind, den Fluglärm wohl bewußt in Kauf genommen, so daß sie nunmehr, nachdem ohnehin seit November 1993 strenge Lärmwerte bei Luftfahrzeugen selbst gelten, nicht auf Kosten der Flugplatzhalter und in weiterer Folge der Allgemeinen Luftfahrt begünstigt werden sollten.

Aus diesem Grunde wird der Gesetzesentwurf zur Gänze abgelehnt.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Mit vorzüglicher kollegialer
Reschachtung

Der Präsident



Dr. Werner Thurner

Referent:

Dr. Heinz Kallan